

Überblick Sozialversicherungsrecht 2018 – Wichtigste Neuerungen

Das Sozialversicherungsrecht erfährt per Januar 2018 keine grossen Änderungen. Dennoch treten 2018 punktuell neue Bestimmungen in Kraft. Der nachfolgende Überblick enthält eine Zusammenstellung über die Neuerungen 2018, sowie weitere wichtige Informationen aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts.

AHV/IV/EO und ALV

- Keine Veränderungen gibt es im Bereich der Sozialversicherungsbeiträge für AHV/IV/EO und ALV. Die Beiträge bemessen sich unverändert in Prozenten vom relevanten AHV-Lohn. Arbeitgebende und Arbeitnehmende zahlen die Beiträge in der Regel je hälftig; letztere via Lohnabzug.

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
AHV	4.2%	4.2%
IV	0.7%	0.7%
EO	0.225%	0.225%
ALV < CHF 148'200.00	1.1%	1.1%
ALV > CHF 148'200.00	0.5%	0.5%
Total	6.225%/5.625%	6.225%/5.625%

- Mindestens alle zwei Jahre überprüft der Bundesrat die Rentenhöhe (letztmalige Erhöhung anfangs 2015). Aufgrund der schwachen Preis- und Lohnentwicklung wird 2018 von einer Erhöhung der Renten abgesehen. Damit beträgt die Mindestrente der AHV weiterhin CHF 1'175.00 und die Höchstrente CHF 2'350.00 pro Monat.

Unfallversicherung

Der höchstversicherbare AHV-Jahreslohn bleibt unverändert und beträgt pro Jahr **CHF 148'200.00**. Die Prämien der Unfallversicherung richten sich nach dem massgebenden Prämientarif der zuständigen Unfallversicherer.

Invalidenversicherung

- Per 31. Dezember 2017 läuft die Zusatzfinanzierung der IV durch die MWST um 0,4 MWST-Prozentpunkte aus. Gleichzeitig erhöhen sich per 1. Januar 2018 die MWST-Sätze um 0,1% aufgrund der Finanzierung des Ausbaus der Bahninfrastruktur. Der Normalsatz reduziert sich demzufolge ab 1. Januar 2018 um 0.3% und liegt damit **neu bei 7.7%**. Der reduzierte Satz bleibt **unverändert bei 2.5%**.
- Eine höhere finanzielle Unterstützung erhalten künftig Familien, die zu Hause ein schwerkrankes oder schwerbehindertes Kind pflegen. Der Intensivpflegezuschlag wird um CHF 470.00 bis maximal CHF 2'350.00 erhöht, abhängig vom zusätzlichen Pflegebedarf in Stunden. Der Assistenzbeitrag wird ab 2018 nicht mehr vom Intensivpflegezuschlag abgezogen.
- Aktuell wird der Invaliditätsgrad für teilerwerbstätige Personen nach der gemischten Methode festgelegt, d.h. die gesundheitliche Einschränkung im Erwerbsbereich (Beruf), und im Aufgabenbereich (beispielsweise Haushalt) wird separat ermittelt. Die Teilzeitarbeit im Erwerbsbereich wird dabei heute überproportional berücksichtigt. Im Vergleich zur allgemeinen Methode für voll- oder teilzeitbeschäftigte Personen führt die gemischte Methode üblicherweise zu tieferen Invaliditätsgraden. Betroffen von dieser Schlechterstellung sind zu einem grossen Teil Frauen. Mit der Revision der IV-Verordnung (Inkrafttreten 2018) sollen für die Festlegung des Invaliditätsgrades von Teilerwerbstätigen neu die gesundheitlichen Einschränkungen in der Erwerbstätigkeit und im Aufgabenbereich gleich stark gewichtet

werden. Sowohl für die Ermittlung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Erwerbstätigkeit soll auf eine hypothetische Vollerwerbstätigkeit abgestellt werden, als auch in Bezug auf den Aufgabenbereich, wo die Berechnung nach einer sich vollständig dem Aufgabenbereich widmenden Person erfolgt. Damit wird die Haus- und Familienarbeit besser berücksichtigt und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert.

Krankenversicherung

Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung **steigen** 2018 bei Erwachsenen durchschnittlich um 4%, bei Kindern um 5%.

Berufliche Vorsorge (BVG)

- Die für das Obligatorium massgeblichen Grenzbeträge bleiben unverändert. Die Eintrittsschwelle (Minimaler Lohn) beträgt **CHF 21'150.00**. Der koordinierte Lohn liegt zwischen dem maximal versicherten Jahreslohn von CHF 84'600.00 und dem Koordinationsabzug von CHF 24'675.00 und beträgt jährlich mindestens CHF 3'525.00 und maximal CHF 59'925.00.
- Der Mindestzinssatz der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird 2018 **nicht angepasst** und beträgt nach wie vor 1.00%.

Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

Der maximal zulässige Steuerabzug bleibt 2018 unverändert bei **CHF 6'768.00** (mit 2. Säule) oder **CHF 33'840.00** (ohne 2. Säule).

Ausblick

Der Nationalrat wird sich als zweiter Rat im Frühling 2018 mit der Reform der Ergänzungsleistungen befassen. Ziel der Reform ist es, die Verwendung der Eigenmittel für die Altersvorsorge zu verbessern, das Niveau der Ergänzungsleistungen zu erhalten und Fehlanreize zu korrigieren.

Die Botschaft zur Weiterentwicklung der IV hat der Bundesrat bereits Anfangs 2017 ans Parlament überwiesen. Mit der Aufnahme der Behandlung durch das Parlament ist

2018 zu rechnen. Die Revision sieht insbesondere Massnahmen für Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit psychischen Behinderungen vor. Die berufliche Ausbildung und die Eingliederungsmassnahmen stehen dabei im Vordergrund.

Schlusswort

Das vorliegende Factsheet bietet ohne Anspruch auf Vollständigkeit einen summarischen Überblick über die Entwicklungen im Sozialversicherungsrecht 2018.

Wünschen Sie weitere Informationen oder haben Sie konkrete Fragen, so stehen wir Ihnen jederzeit gerne beratend und unterstützend zur Seite.

GHR Arbeitsvertragsrecht

Rolf Hartmann (rolfhartmann@ghr.ch)
Markus Brühlhart (markusbruelhart@ghr.ch)
Patrizia Lorenzi (patrizialorenzi@ghr.ch)

GHR Rechtsanwälte AG

Tavelweg 2	Bahnhofstrasse 64
Postfach	Postfach
CH-3074 Bern Muri	CH-8021 Zürich
T +41 (0)58 356 50 50	T +41 (0)58 356 50 00
F +41 (0)58 356 50 59	F +41 (0)58 356 50 09

www.ghr.ch

Dieses Informationsblatt enthält keine Rechts- oder Steuerberatung.
This Factsheet does not constitute legal or tax advice or services.